

## **1. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schleswig-Holstein, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. S. 452) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 14.12.2010 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Bildung eines Seniorenbeirates erlassen:

#### **§ 1**

§ 3 Abs. (1) der Satzung „**Zusammensetzung**“ wird wie folgt geändert:

Der Beirat besteht aus 5 mindestens 3 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzendem, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, einer Schriftführerin/einem Schriftführer, einer Kassenwartin/einem Kassenwart und einer Beisitzerin/einem Beisitzer. Bei weniger als 5 Mitgliedern sind die Aufgaben innerhalb des Seniorenbeirates aufzuteilen.

#### **§ 2**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, 15.12.2010

gez. (Siegel)

(Jürgen Schrum)  
- Bürgermeister -